

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Stadt Eggesin
z.Hd. Frau Maier
Bau- und Immobilienmanagement
Bahnhofstraße 7

Standort: Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9
Amt: Amt für Bau-, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Naturschutz
Auskunft erteilt: Frau Fregin
Zimmer: 216
Tel.-Nr.: 03834 8760 - 3215
E-Mail: silke.fregin@kreis-vg.de

Sprechzeiten

montags: nach Vereinbarung
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs: nach Vereinbarung
donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
02.05.2024

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
60.3/PV/SiFr/02-24

Datum
24.06.24

Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung inkl. Fanggenehmigung von Reptilien (Zauneidechsen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG wird Ihnen die Ausnahme von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 BNatSchG für die Störung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) während der Fortpflanzungszeit und die Entnahme und Umsetzung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in die angrenzenden Habitate erteilt.
2. In diesem Zusammenhang wird Ihnen auf Grundlage des § 4 Abs. 3 Nr. 3 BArtSchV die Ausnahme vom Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BArtSchV erteilt. Erlaubt sind Handfang und Fallen.
3. Diese Genehmigung ist an folgende Personen gebunden:
Florian Nessler, Christian Kleeblatt, Jakob Kranhold

Sie gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass. Helfer sind erlaubt, diese dürfen jedoch nur unter Aufsicht von zugelassenen Personen arbeiten.

4. Diese Genehmigung wird an Auflagen gebunden.

Befristung

Diese Genehmigung ist befristet bis zum 31.12.2024.

ALLGEMEINE DATENSCHUTZINFORMATION: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.kreis-vg.de/Kurzmen%C3%BC/Datenschutz>

Kreissitz Greifswald
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Standort Anklam
Demminer Straße 71–74
17389 Anklam
Postfach 11 51/11 52
17381 Anklam

Standort Pasewalk
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Postfach 12 42
17302 Pasewalk

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Widerrufsvorbehalt

Diese Genehmigung ist im Falle von Veränderungen der entscheidungserheblichen Tatsachen widerruflich.

Auflagen

- a. Diese Genehmigung ist bei den Arbeiten mitzuführen und auf Verlangen den Beamten der Polizei und den Vertretern der Naturschutzbehörden vorzulegen.
- b. Die Artdetermination und der Fang sind gewissenhaft und mit größter Sorgfalt auszuführen. Der Abfang ist bei geeigneter Witterung (u.a. Temperaturen zwischen 18°C und 27°C) durchzuführen. Die Tiere sind anschließend unverzüglich freizulassen. Tötungen, Verletzungen bzw. Störungen von Tieren sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.
- c. Es ist ein detailliertes Protokoll zu erstellen: Datum, Uhrzeit und Dauer, Temperatur des jeweiligen Fangtages. Geschlecht, Alter und Fundpunkt jedes gefangenen Tieres. Der Erfolg einer Fangaktion bzw. deren möglicher Abschluss ist durch fachlich qualifizierte Personen einzuschätzen, zu dokumentieren und in einem Abschlussbericht zusammenzufassen. Für den Erfolg der Fangaktion ist ein deutlicher und anhaltender Rückgang der Fanghäufigkeit, der nicht allein durch Witterung, Phänologie oder ständige Störungen erklärt werden kann, maßgeblich (SCHNEEWEISS et al. 2014). Erst mit Nachweis (Abschlussbericht), dass der größte Teil der Population abgefangen wurde, kann der Abfang beendet werden.
- d. Die Ergebnisse sind in einem Abschlussbericht zusammenzufassen.
- e. Art und Anzahl der verletzten und getöteten Exemplare der europäischen Vogelarten und der in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführten Tierarten sind mir bis zum 31.12.2024 unaufgefordert mitzuteilen.
- f. Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen von Zauneidechsen gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG werden folgende Vermeidungsmaßnahmen:

VM 1: Reptilienschutzzaun

- Der Zaun ist außerhalb der Hauptaktivitätszeiten (Hauptaktivitätszeit von 15. März bis 30. September) zu errichten. Vor Ort kann der genaue Zaunverlauf, unter Abstimmung einer eingesetzten ÖBB, den Gegebenheiten angepasst werden. Die Maßnahme ist in Verbindung mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF-1 umzusetzen. Der Zaun ist über die gesamte Bauzeit hinweg in Takt zu halten. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist dieser komplett zu entfernen.
- Innerhalb des Zaunes sind in Abständen von ca. 50 m selbstentleerende Eimer (Kleintiertunnel) einzusetzen. Insb. in den Ecken 3 häufig im 90°-Winkel 3 des Reptilienschutzzaunes werden die Tiere durch den Leitlinieneffekt vermehrt angetroffen. Hier ist stets ein Kleintiertunnel anzulegen. In Straßenrichtung oder direkt angrenzende Waldränder mit hoher Beschattung (lebensfeindliche Bereiche) sind keine Kleintiertunnel einzusetzen. Hierdurch wird neben dem aktiven Abfangen eine zusätzliche Möglichkeit eingeräumt, dass innerhalb der Baufelder eingeschlossene Tiere eigenständig abwandern können. Unter Einbezug der Gesamtzaunlänge von ca. 2.000 m und des Auslassens hin zu lebensfeindlichen Bereichen sind ca. 30 Kleintierdurchlässe anzulegen.
- Während der Aktivitätsphase sind vorkommende Zauneidechsen innerhalb der eingezäunten Bereiche durch fachkundige Personen abzufangen und in die zuvor angelegten Ersatzhabitate umzusiedeln. Während der Umsiedlung darf es zu keinen Beschädigungen/Durchgängigkeiten im Reptilienschutzzaun kommen, da unmittelbar angrenzend weitere Populationen der Zauneidechse vorkommen und Tiere hierdurch wieder in das Baufeld einwandern könnten. Der Reptilienschutzzaun ist durch eine eingesetzte ÖBB regelmäßig zu überprüfen.
- Erst nach Abschluss der Umsiedelung können die Baufeldfreimachung und im Weiteren die Bauarbeiten beginnen. Finden die anschließenden Bauarbeiten während der

Aktivitätszeit der Zauneidechse statt (15. März bis 30. September), ist dafür Sorgezutragen, dass der Reptilienschutzzaun durchgehend in Takt bleibt. Die Kontrolle des Reptilienschutzzaunes ist durch eine eingesetzte ÖBB zu überprüfen.

- Die Ersatzhabitate sind über die Dauer der Bauzeit mittels Reptilienschutzzaun einzuzäunen, um eine Abwanderung, auch in Richtung des eingezäunten Baufeldes, zu vermeiden.

VM 2: Zeitraum

Der Abfang der Zauneidechsen findet an mindestens 2 Fangperioden, zwischen Anfang Mai und Anfang Juni sowie zwischen Mitte August und Ende September, statt. Der Abfang hat über eine vollständige Vegetationsperiode zu erfolgen, sodass auch potentiell vorkommende Schlüpflinge abgefangen werden können. Anzahl der Fangtage bzw. Fangaufwand ist flexibel zu gestalten, um alle Zauneidechsen, inklusive juveniler Tiere, umsiedeln zu können.

VM 3: Vorbereitung der Abfangfläche

Auf den bestehenden Freiflächen sind streifenweise Fanggassen zu mähen. Um die Tötung/Verletzung von Tieren zu minimieren, erfolgt die Mahd mittels Balkenmäher mit einer Mahdhöhe von 10 cm und bei einer Temperatur von unter 18°C. Das Mahdgut ist von der Fläche abzutransportieren.

Erfolgt die Mahd im Brutzeitraum von Offenlandbrütern (Brutzeitraum zwischen Mitte März und Anfang September) ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass im Bereich von aktuell genutzten Neststandorte keine Mahd stattfindet bis zur Aufgabe des Nestes.

Auflagenvorbehalt

Eine nachträgliche Aufnahme, Änderungen und Ergänzungen von Auflagen im öffentlichen Interesse bleiben vorbehalten.

Begründung

Mit Schreiben vom 02.05.2024 beantragten Sie, im Namen des Vorhabenträgers, der Energiepark Anlagenbau GmbH, eine Ausnahme für das Absammeln und Umsiedeln der im Vorhabengebiet vorkommenden Zauneidechsen.

Die Energiepark Anlagenbau GmbH beabsichtigt gemäß vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25/2022 auf der Fläche einen Solarpark zu errichten. Es wurde der Fang von Reptilien zur Umsiedlung vor Baubeginn beantragt, um zeitliche Verzögerung und finanzielle Belastungen so gering wie möglich zu halten.

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens überwiegt.

Zumutbare Alternativen zur beantragten Vorgehensweise bestehen nicht.

Die Auflagen einschließlich Auflagenvorbehalt dienen der Vermeidung von Individuenverlusten und der Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen sowie der Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, untere Naturschutzbehörde, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Hinweise

Die Ausnahmegenehmigung beinhaltet nicht die Ausnahme zur Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse. Diese ist vor Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB zu beantragen. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und private Rechte Dritter bleiben von der Genehmigung unberührt.

Die Inbesitznahme von Tieren der besonders geschützten Arten (z.B. zu Belegzwecken) bedarf einer Ausnahme von den Besitzverboten des § 44 Abs. 2 BNatSchG. Für den Vollzug dieser Vorschrift ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Fregin

Sachgebiet Naturschutz